

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Umfang der Lieferungen

1. Für den Umfang der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne das solche Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers, oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben oder ausdrücklich vereinbart ist.
3. Die Erstellung der Angebote erfolgt für Lieferungen und Leistungen getrennt. Die Bindefrist beträgt einen Monat. Für Sonderangebote bleibt der Zwischenverkauf vorbehalten.
4. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- oder urheberrechtliche Verwertungsrecht uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
5. Lieferzeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben, sind jedoch in jedem Falle unverbindlich.
Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund unvorhersehbarer, unabwendbarer und schwerwiegender Ereignisse, die vom Lieferer nicht zu vertreten sind, ihm die Leistung aber gleichwohl unmöglich machen, berechtigen den Lieferer, auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen, die Lieferung, bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. -Das- gilt auch, wenn die Verzögerung bei Vorlieferanten oder deren Unterprioritäten eintritt. Der Lieferer verpflichtet sich, seine Vorlieferanten sorgfältig auszuwählen.
6. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. li.

Preise

1. Die Preise für Lieferungen gelten zuzüglich Mehrwertsteuer ab dem Lager des Lieferers. Soweit der Besteller die Anlieferung wünscht, so werden Verpackungs- und Frachtkosten gesondert in Rechnung gestellt, wobei dem Lieferer die Auswahl der geeigneten Versandart obliegt. Alle Sendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Bestellers ab Lager des Lieferers. Schreibt der Besteller eine besondere Versandart vor, so gehen etwaige Mehrkosten zu seinen Lasten.
2. Die Berechnung der Lieferungen erfolgt auf Grund der am Tage der Auftragserteilung vereinbarten und bestätigten Preise.
3. Die Berechnung von Leistungen erfolgt nach den „Allgemeinen Leistungsbedingungen für Montage- und Wartungsdienst“.
4. Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

III. Zahlungsbedingungen

Zahlungen für Lieferungen sind innerhalb acht Tage nach Rechnungsdatum fällig, unbeschadet des Rechts der Mängelrüge. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld des Bestellers angerechnet.

- IV. **Eigentumsvorbehalt** 1. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm

gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherheitsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang gestattet. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Die Forderungen des Bestellers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus dem Geschäftsverhältnis an diesen abgetreten.

2. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach Mahnung berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Mit der Zurücknahme bzw. der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Lieferer wird, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag begründet.

V. Gefahrübergang

1. Soweit Teile an den Besteller versandt werden, so geht die Gefahr für Verlust und Beschädigung auf den Besteller mit der Absendung vom Lager des Lieferers auf den Besteller über.
Soweit der Lieferer selbst durch eigenes Personal die Anlieferung beim Besteller übernimmt, so geht die Gefahr für Verlust und Beschädigungen bei Anlieferung auf den Besteller über.
2. Zur Erprobung, in Konsignation oder leihweise überlassene Gegenstände lagern beim Besteller auf eigene Gefahr.
Zur Miete überlassene Gegenstände befinden sich beim Besteller ebenfalls auf dessen Gefahr und sind angemessen zu versichern.

VI. Montage- und Wartungsdienst

Für Montage und Wartungsdienst gelten die zusätzlichen „Allgemeinen Leistungsbedingungen für Montage und Wartungsdienst“.

VII. Gewährleistung

Die Gewährleistung beträgt bei Gewerbetreibenden 12 Monate. Garantie auf Akkus und Batterien richtet sich nach Herstellerangaben.

Die Abdingbarkeit der Sachmangelhaftung erfolgt nach den Richtlinien des jeweiligen Produktherstellers

Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel an der gelieferten Ware auf unsachgemäßen Eingriff des Kunden oder Dritter oder auf natürlichem Verschleiß oder sachwidrigem Gebrauch der gelieferten Ware durch den Kunden oder Dritten beruhen.

Die Gewährleistung bei gebrauchten Maschinen wird gesondert verhandelt.

VIII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus den Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.

IX. Rechtswirksamkeit und Ergänzung des Vertrages

Falls eine Bestimmung dieses Vertrages der Rechtswirksamkeit entbehrt oder eine Lücke im Vertrag gegeben ist, soll dadurch die Rechtswirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt werden. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll vielmehr durch eine andere ersetzt werden, die dem in diesem Verträge zum Ausdruck gekommenen Willen der Parteien nach Möglichkeit gerecht wird.

Allgemeine Leistungsbedingungen für Montage- und Wartungsdienst

I Umfang der Leistungen

- 1 Für den Umfang der Montagen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche Erklärungen vorliegen, so ist entweder die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers, oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.
2. Wartungsdienstleistungen bestehen aus Störungsbeseitigungen, Reparaturen oder Wartungs- und Pflegearbeiten an fest montierten Einrichtungen oder Geräten des Kunden entweder in den Räumen des Kunden oder der Werkstatt des Lieferers.
Die Auftragserteilung des Bestellers für Störungsbeseitigungen kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. In beiden Fällen erfolgen vom Lieferer Auftragsbestätigungen nur dann, wenn vom Besteller entsprechende Formulare beigelegt werden.
3. Zusätzlich gelten die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen“ des Lieferers.

II. Verrechnung für Wartungsdienst, Kleinmontagen und Werkstattreparaturen sowie Montagekosten:

Für die vorbezeichneten Arbeiten werden die Leistungen nach Zeit und Aufwand berechnet. Es ist sowohl die Arbeits- wie auch die Fahrzeit sowie etwaige tarifmäßige Zuschläge zu vergüten. Darüber hinaus kann für zurückgelegte Wegstrecken mit dem Fahrzeug ein Kilometergeld berechnet werden.

Benötigte Ersatzteile, Verbrauchsmaterialien und Kleinmaterial sind gesondert zu vergüten.

Wartezeiten, Verzögerungen und zusätzliche Anfahrten, deren Ursachen nicht vom Lieferer zu vertreten sind, sind zu vergüten.

Für Reparaturaufträge ohne Fehlerbeschreibung wird keine Gewähr übernommen. Kann wegen fehlender Fehlerbeschreibung keine Reparatur durchgeführt werden, werden dem Auftraggeber die Prüfkosten berechnet.

Verrechnungssätze für Arbeits- und Fahrzeit, Zuschläge und Fahrkosten werden nach der jeweils gültigen Preisliste für Leistungen angeboten und berechnet.

III. Haftung für Mängel

Die Gewährleistungspflicht für Montage, Wartungsarbeiten und Reparaturen beträgt drei Monate, sofern der Betrieb des Bestellers zum Handelsgewerbe gehört. (Siehe auch VII, Absatz 8, der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen).

IV. Zahlung

Montage- und Wartungsdienstrechnungen sind ohne jeden Abzug unverzüglich nach Rechnungseingang zu begleichen. Die Mehrwertsteuer ist in den vorgenannten Preisen nicht enthalten und wird gesondert in Rechnung gestellt.